II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1970

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zu Aufwendungen für vom „Office National de l'Emploi (ONEM)" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6909, 6933, 6934, 6965, 7003)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(71/59/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3a der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4),

gestützt auf die vom Königreich Belgien eingereichten Anträge vom 22. April, 6. Juni, 27. Oktober und 29. Dezember 1969 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 71 346 510 bfrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (5),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds von 10. November 1970,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Office National de l'Emploi (ONEM)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Diese Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(5) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 71 346 510 bfrs

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 10. November 1970 zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich Belgien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)" für in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen, entsprechen in Höhe eines Betrages von 71 346 510 bfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zugunsten des „Office National de l'Emploi (ONEM)" zu leistende Betrag wird auf 71 346 510 bfrs (1 426 930,20 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI